

Anlage Betriebs(teil)übergang bei Dienstleisterwechsel u.a.

1. Betriebs(teil)übergang und Haftungsfreistellung

Die Übernahme der Vertragsleistungen kann ggf. die Kriterien eines Betriebs(teil)übergangs gemäß § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfüllen. Übernimmt der Auftragnehmer eine zuvor an einen anderen Auftragnehmer vergebene Werk- oder Dienstleistung unmittelbar von diesem im Wege des Betriebs(teil)übergangs, verpflichtet er sich, den Betrieb(steil) zu den gesetzlichen Bestimmungen fortzuführen. Die sich daraus ergebenden Risiken trägt der AN in vollem Umfang. Er stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

2. Folgeausschreibungen, Auskunfts-, Aushändigungs- und sonstige Kooperationspflichten

- **2.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens einen Monat vor Beginn einer etwaigen Folgeausschreibung dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich Auskunft zu geben über:
 - a. die Anzahl der von dem Auftragnehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzten Beschäftigten, die Art ihrer Beschäftigung (in Vollzeit, Teilzeit [jeweils einschließlich wöchentlicher Stundenzahl sowie geltender Arbeitszeitmodelle], befristet, unbefristet, als Leiharbeitnehmer, geringfügig) sowie die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit;
 - b. den durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst der Beschäftigten (Grundgehalt, regelmäßig anfallende Zuschläge für Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie sonstige regelmäßig anfallende Zahlungen) und die Anzahl ihrer Urlaubstage;
 - c. Verpflichtungen zu Nebenleistungen (z.B. Urlaubsgeld, Sondervergütungen, Altersversorgung).

Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Informationen im Zuge einer Neuausschreibung anonymisiert seinen Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Der Auftragnehmer muss einen Ansprechpartner definieren, der die erforderlichen Informationen den potentiellen Nachfolgeauftragnehmern bereitstellen kann.

- **2.2** Soweit dies im Zuge der Vertragsbeendigung mit dem Auftragnehmer für eine geordnete und reibungslose Übergabe der Vertragsleistungen an einen neuen, vom Auftraggeber bereits ausgewählten Auftragnehmer erforderlich ist,
 - verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers, rechtzeitig vor Vertragsbeendigung ein umsetzbares Konzept für die Übertragung der Vertragsleistungen auf den neuen Auftragnehmer zu erstellen und dem Auftraggeber auszuhändigen;
 - b. berechtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber zur Weitergabe dieses Übertragungskonzepts an den neuen Auftragnehmer;
 - c. gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber selbst oder einem von diesem bevollmächtigten Dritten den Zutritt zu seinen Betriebsstätten, und übergibt dem Betreffenden seine aktuellen Prozessbeschreibungen.